

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 22

ausgegeben am 24. Januar 2014

Gesetz

vom 5. Dezember 2013

über die Abänderung des Gewässerschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 15. Mai 2003, LGBl. 2003
Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 61a

Strafverfahren

1) Das Strafverfahren richtet sich vor den ordentlichen Gerichten
nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung, ansonsten nach den
Vorschriften über das Verwaltungsstrafverfahren des Gesetzes über die
allgemeine Landesverwaltungspflege.

2) Für die Erledigung von Beschwerden gegen Verwaltungsstrafbote
bzw. Verwaltungsstrafentscheide des Amtes für Umwelt ist die Beschwer-
dekommission für Verwaltungsangelegenheiten zuständig.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 58/2013 und 99/2013

II.

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung des Amtes für Umwelt ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2014 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef